

Merckblatt



Löschschaum gehört weder in die Gewässer noch in den Untergrund noch als Schaum auf die Kläranlage.

Kontakt:
Peter Wäspi
Trinkwasser, Gewässerschutz
Telefon: 052 632 75 40
peter.waespi@ktsh.ch

Schaumlöschmittel

Informationen für Feuerwehren

Grundsätzliches

Schaum ist ein effizientes Löschmittel, um bei Bränden grosse Wasserschäden zu vermeiden, Flüssigkeitsbrände effektiv zu bekämpfen wie auch Zünd- und Explosionsgefahren zu verhindern. **Löschschaum ist grundsätzlich für Gewässer, für Kläranlagen wie auch für Böden schädlich.**

Bei der Brandbekämpfung **und insbesondere bei Übungen** mit Löschschaum darf die Umwelt nicht beeinträchtigt werden (Güterabwägung).

Jedermann ist verpflichtet, **alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden**, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 Gewässerschutzgesetz).

Erste-Hilfe-Massnahmen

- Nach Augenkontakt geöffnete Lidspalte gründlich unter fließendem Wasser spülen. Arzt aufsuchen und Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Hautkontakt mit Schaumkonzentrat kann zu Hautirritationen führen. Sofort mit Wasser gut abspülen.
- Nach Verschlucken: Arzt aufsuchen, kein Erbrechen herbeiführen (Erstickenungsgefahr).
- Nach Einatmung: Aus dem Wirkungsbereich entfernen, ggf. Arzt aufsuchen.

Auswirkungen auf Kanalisation, Kläranlage und Gewässer

Löschschäume sind in der Regel abbaubar. In grösseren Mengen können sie den Betrieb der Kanalisation (z. B. Pumpen) insbesondere aber die Mikrobiologie der Kläranlagen beeinträchtigen. Sie können in Gewässer gelangen und zu Schaumbildung und Fischsterben führen.

Informationen im Generellen Entwässerungsplan (GEP)

Feuerwehren müssen in ihrem Einsatzgebiet wissen

- in welche ARA die Schmutzwasserkanalisation entwässert,
- welche Gebiete im Trennsystem entwässern und
- welche Schächte wohin entwässern.

Auskunft dazu geben

- der Gefahrenplan im GEP der Gemeinden, in welchem auch Fliesszeiten und Interventionsstellen im Kanalnetz bezeichnet sind und
- die kanalisationsverantwortlichen Personen der Gemeinden.



Schulung:

- Die Feuerwehrkader sind diesbezüglich zu schulen.

Einsatz im Brandfall

- Jede Brandbekämpfung ist eine Güterabwägung.
- Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Umwelt sind gering zu halten und gegeneinander abzuwägen.
- Es sind die zweckmässigsten Löschmittel einzusetzen (z. B. Wasser, Pulver, CO₂, Schaum).
- Schadstoffhaltige Löschwasserflüssigkeiten sind am Ereignisort zurückzuhalten.
- Der Abgang in Kanalisationen, Gewässer oder Boden ist zu vermeiden. Allenfalls – nach Rücksprache mit der ARA – dosiertes Ableiten zur ARA.

Übungen mit Löschschaum

Übungen mit Schaum sind

- der Gemeinde (kanalisationsverantwortliche Personen),
- der ARA und
- dem Interkantonalen Labor

vorgängig zu melden. Dabei ist unbedingt abzuklären, welche Schächte wohin entwässern (Ortsbegehung mit kanalisationsverantwortlichen Personen der Gemeinde).

Grundsätzlich soll bei Übungen so wenig Löschschaum wie möglich und nur so viel wie nötig eingesetzt werden.

Übungsplätze sind mit genügend grossen Rückhaltebecken auszurüsten. Der Abgang in Kanalisationen, Gewässer oder Boden ist grundsätzlich zu vermeiden.

Der Schaum darf nicht direkt oder indirekt in ein Gewässer bzw. Meteorkanalisation eingeleitet werden (Gefahr von Fischsterben!).

Allenfalls – nach Rücksprache mit der ARA – dosiertes Ableiten zur ARA.

Das Versickern von kleinen Mengen Löschschaum ausserhalb von Grundwasserschutz zonen ist zulässig. Wiederholtes Versickern am gleichen Standort ist zu vermeiden.

Werden bei Übungen mit Löschschaum Gewässer fahrlässig verunreinigt, begeht der Übungsleiter bzw. Feuerwehrkommandant eine strafbare Handlung.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)